

Arztstempel



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Abteilung Qualitätssicherung
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar

Anlage
zum Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der telekonsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen und CT-Aufnahmen

Angaben der Hersteller- und/oder Lieferfirma der Röntgeneinrichtung

Dem Arzt/der Ärztin:
Standort:

wird diese Bestätigung zur Vorlage bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen übergeben.

Erklärung des Kommunikationsdienstes

1. Gemäß §6 der Anlage 31a BMV- Ä muss der zur Übertragung der für die konsiliarischen Befundbeurteilung notwendigen Dateien genutzte Kommunikationsdienst die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass die bei der konsiliarischen Befundbeurteilung nach § 5 einzuhaltenden Standards auch nach der Übermittlung erfüllt werden und die diagnostische Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird.
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet eine adressierte Kommunikation sowie eine eindeutige Identifizierung des Absenders und Empfängers
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass der Inhalt der Nachricht während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik gemäß aktuell gültiger Technischer Richtlinie 3116-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Ende-zu-Ende verschlüsselt ist.
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass neben der digitalen Bildübermittlung auch weitere patientenbezogene Dateien übermittelt werden können.

2. Angaben zum Datenübermittlungsverfahren

Der Kommunikationsdienst wurde von der gematik als „Sicheres Übermittlungsverfahren“ im Sinne des § 291b Abs. 1e SGB V zugelassen.

oder

Solange ein Dienst nach § 291b Abs. 1e SGB V, der die digitale Bildübermittlung gemäß der Vereinbarung in der Telematikinfrastruktur für Vertragsärzte ermöglicht, noch nicht verfügbar ist oder die Telematikinfrastruktur die Bildübertragung noch nicht ermöglicht, muss der Anbieter den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und die Anforderungen nach o.g. Nr. 1 erfüllt.

Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:

- ein Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik
oder
- ein Zertifikat über die technische Sicherheit sowie zusätzlich ein Datenschutzzertifikat von jeweils einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DakkS) akkreditierten Stelle
oder
- ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde
oder
- eine Bestätigung der gematik gemäß § 291a Abs. 7 Satz 3 SGB V.

Die Übergangsfrist endet 6 Monate nachdem ein Kommunikationsdienst im Sinne des § 291a Abs. 1 e SGB V von der gematik zugelassen wurde.

Entsprechende Nachweise sind im Original oder als beglaubigte Kopien als Anlage beizufügen!

Erklärung

Es wird bestätigt, dass die Anforderungen an die technischen Verfahren zur telemedizinischen Erbringung der konsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen gemäß geltender Vereinbarung (Anlage 31a zum BVM-Ä) erfüllt werden.

.....
Ort und Datum

.....
Stempel und Unterschrift des
Kommunikationsdienstes

.....
Telefonnummer

.....
Ansprechpartner